



## Uferschutzzone Tugbach Duggingen

Gestaltungs- und Pflegerichtlinie für die Uferschutzzone und den Gewässerraum im Baugebiet

### **Raumplanung**

Der Tugbach verläuft im Baugebiet von Duggingen über die als Wohnzonen ausgeschiedenen Parzellen, ohne dass eine Bachparzelle ausgeschieden ist. Betroffen sind insgesamt 13 Grundbuchparzellen. Der Tugbach selbst verläuft in einer 8 bis 10 Meter breiten Uferschutzzone. Die Uferschutzzone ist im Zonenplan der Gemeinde Duggingen vom September 2013 rechtskräftig ausgeschieden. Ebenso ausgeschieden ist im Zonenplan eine Gewässerbaulinie, die mehrheitlich in 5 bis 6 Metern Distanz zum Bach verläuft.

### **Rechtsgrundlagen**

Im Vordergrund steht das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG). Art. 36a GSchG verlangt, dass die Kantone den Raumbedarf der Gewässer so festlegen, dass deren Funktionen gewährleistet sind. Insbesondere genannt sind die natürlichen Funktionen der Gewässer und ihrer Ufer als Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Dazu kommen die Funktionen zum Schutz vor Hochwasser und betreffend die Gewässernutzungen. Auf dem betrachteten Abschnitt im Baugebiet von Duggingen hat der Tugbach den Status eines öffentlichen Gewässers.

### **Unterhaltungspflicht**

Für den regelmässigen Unterhalt der Bachufer und der Umgebung haben die Grundeigentümer aufzukommen. Sie müssen auch dafür sorgen, dass Hochwasser schadlos abgeleitet werden bzw. abfliessen können. Beim Kanton liegt lediglich der Unterhalt der Bachsohle.

### **Zugänglichkeit**

Der Bach muss im betrachteten Perimeter nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Entsprechende planungsrechtliche Auflagen fehlen.

### **Gestaltungsgrundsätze**

Um die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten und die Uferschutzzone im Sinne der Zielarten aufzuwerten, gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:

- Keine Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums (der Uferschutzzone);
- Verzicht auf Zäune innerhalb der Uferschutzzone und im Falle angrenzender Zäune  $\geq 15$  cm Bodenfreiheit gewährleisten. Alternativ sind Staketenzäune möglich mit Staketenabstand  $\geq 20$  cm;
- Verzicht auf Brücken – alternativ Schrittsteine oder Furten zum Queren des Bachs;
- Verzicht auf Verbauungen (Bachsohle und Ufer) – wenn nötig, versetzte Kalksteinblöcke zum Bremsen der Fliessgeschwindigkeit / der Erosionskraft einsetzen;

- Abschnitte mit Flachufern und Flachwasserzonen schaffen;
- Ausserhalb des Hochwasserprofils Gestaltungselemente für Zielarten anlegen (starkes Totholz, Asthaufen, Steinhaufen) – nur natürliche Materialien verwenden;
- Im Falle von Pflanzungen nur einheimische und dem Standort entsprechende Arten pflanzen – wenn möglich Pflanzgut aus Wildbeständen / aus einheimischem Saatgut verwenden (z.B. Staudengärtnerei Patricia Willi, 6274 Eschenbach);
- Auf maximal 1/3 der Bachlänge Ufergehölz aufkommen lassen – ansonsten möglichst gut besonntes Gewässer / besonnte Ufer anstreben.

### Pflegegrundsätze

- In der Uferschutzzone keinerlei Dünger und keinerlei Pestizide einsetzen;
- Kein Wasser aus dem Bach entnehmen (bewilligungspflichtig);
- Zweimal pro Jahr Krautvegetation schneiden, zusammenziehen und ausserhalb der Uferschutzzone verwenden (Kompost, allenfalls Tierfutter) – Hochstauden erst Ende September mähen wegen Versamung;
- Ausreissen der invasiven Neophyten mit Wurzeln und fachgerechter Entsorgung – jeweils drei Kontrollgänge pro Jahr (Mai, August, Ende Oktober);
- Ufergehölze jährlich beurteilen und punktuell auslichten.

### Zielarten

Feuersalamender (*Salamandra salamandra*)



Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*)



Spierstaude (*Filipendula ulmaria*)



Kohldistel (*Cirsium oleraceum*)



Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)



Bachungen Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*)



Damit die genannten Zielarten am betrachteten Bachabschnitt und seinen Ufern geeigneten Lebensraum finden, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Möglichst naturnaher Bachlauf mit unverbauten Ufern.
- Bach mit hoher Strukturvielfalt und insbesondere mit Becken, die auch in Trockenphasen dauernd Wasser führen (Lebensraum für die Larven des Feuersalamanders und der Quelljungfer).
- Bachabschnitte mit Flachufern und Ufer mit feuchten bis nassen Böden.
- In Bachnähe geeignete Strukturen und Verstecke für Feuersalamander und Kleintiere

**Invasive Neophyten** (siehe beiliegendes Merkblatt von Pro Natura)

Invasive Neophyten sind eingeführte, florenfremde Pflanzenarten, welche sehr konkurrenzstark sind und die Arten der heimischen Flora verdrängen. Da diese Pflanzenarten auch von der heimischen Fauna kaum als Futterpflanzen genutzt werden, sind invasive Neophyten unerwünscht und zu bekämpfen.

Die Richtlinie tritt per 01.06.2017 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 03.05.2017

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter



Beat Fankhauser

Christian Friedli